

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____ folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Aurich nur mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Parkzonen

- **Parkzone I:**
Parkflächen im Bereich der Kernstadt von Aurich mit Ausnahme der Parkflächen Lüchtenburger Weg/Beningaweg, Am Ellernfeld sowie des Parkplatzes der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall
- **Parkzone II**
Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall
- **Parkzone III:**
Parkflächen Lüchtenburger Weg/Beningaweg und Am Ellernfeld
- **Parkzone IV:**
Parkflächen am Badeseesee Tannenhausen

§ 3
Höhe der Parkgebühren

- Parkzone I:
Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten.
Der Tageshöchstpreis beträgt 6,00 €.

- Parkzone II:
Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten.
Der Tageshöchstpreis beträgt 0,60 €. Die Höchstparkdauer ist auf 30 Minuten beschränkt.

- Parkzone III:
Die Parkgebühren betragen 0,20 € je angefangene 10 Minuten.
Der Tageshöchstpreis beträgt 2,50 €.

- Parkzone IV:
Parkgebühren je angefangene Stunde 2,00 €.
Der Tageshöchstpreis beträgt 5,00 €.

§ 4
Gebührenschildner/-in

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 03.04.2019 außer Kraft.

Aurich, den

Der Bürgermeister

Feddermann